



## Beschluss vom 26. Mai 2025

---

GR-2025-125	S5. S5.03. S5.03.1	STRASSEN Einzelne Strassen, Wege, Brücken Gemeindestrassen
-------------	--------------------------	--

### **Strassenraum "Fahrweid-Süd", Umgestaltung Bushaltestelle "Limmatbrücke" (Projektänderung), Planauf- lage und Einleitung Einspracheverfahren nach §§ 16/17 Strassengesetz**

Mit Beschluss-Nr. 38 vom 3. März 2025 hat der Gemeinderat das Bauprojekt "Strassenraumgestaltung Fahrweid – Fahrweidstrasse Süd, Niederholz- und Querstrasse" gutgeheissen. Dieses wurde sodann gestützt auf § 16 Strassengesetz (StrG) in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Innerhalb des von diesem kommunalen Bauvorhaben betroffenen Projektperimeters befindet sich auch die in Fahrtrichtung Geroldswil angeordnete Haltekante der Bushaltestelle "Limmatbrücke" auf der Fahrweidstrasse. Hingegen bildet die nach Dietikon führende Haltekante dieser Bushaltestelle bislang einen Bestandteil des kantonalen Strassenbauprojekts "Aus- und Neubau Limmatbrücke, Überland- und Niederholzstrasse". Wie sich nun herausgestellt hat, verursacht die im kantonalen Projekt geplante Haltekante für den Busbetrieb einen technischen Mangel, welcher zu beheben ist. Da dies jedoch aufgrund eingeschränkter Platzverhältnisse am vorgesehenen neuen Standort nicht möglich ist, muss die Haltekante in Fahrtrichtung Dietikon wieder an die ursprüngliche Position zurückversetzt werden. Dadurch verschiebt sich dieses Objekt in den Projektperimeter des kommunalen Bauvorhabens, womit das mit GRB-2025-38 gutgeheissene Projekt eine Änderung erfährt.

#### Beschrieb Projektänderung

Die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz auszubildende Haltekante der Bushaltestelle "Limmatbrücke" in Fahrtrichtung Dietikon wird an seinem bisherigen Standort, das heisst entlang dem am Grundstück Kat.-Nr. 1859 verlaufenden Trottoir belassen. Um das Überholen eines wartenden Busses zu verhindern, sind in Fahrbahnmitte auf Höhe des Haltepunkts zwei Inselköpfe anzuordnen, welche sich in der Geometrie dem neuen Haltestellenstandort anpassen. Diese werden mit einer Breite von 2.00 m ausgebildet und grenzen dazwischen eine um 3 cm erhöhte Aufstellfläche zum Linksabbiegen in die benachbarte Liegenschaft ein. Somit bleibt die Zufahrt zum Grundstück ungehindert. Die Durchfahrtsbreite des Fahrstreifens beträgt 3.50 m. Die verhinderte Überholbarkeit des haltenden Busses gewährleistet für die Liegenschafterschliessung Kat. Nr. 1859 die Ausfahrtssichtweiten, so dass eine sichere Ausfahrt möglich ist.



## Kosten

Für die Verschiebung des Haltepunkts in den Projektperimeter der Gemeinde entstehen Zusatzkosten im Umfang von Fr. 30'000.—. Diese stellen gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Gemeindegesetz dar und belasten den von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2025 ausgesprochenen Kredit für die Realisierung von Gestaltungselemente nicht.

## Projektfestsetzung

Nach § 15 StrG werden Projekte für Gemeindestrassen vom Gemeinderat festgesetzt. Die vorliegende Projektänderung ist somit gemäss § 16 StrG vorgängig während 30 Tagen öffentlich aufzulegen; die Planaufgabe ist öffentlich bekanntzumachen. Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden (§ 17 StrG). Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Über Einsprachen wird im Festsetzungsbeschluss entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten.

Mangels erforderlicher Beanspruchung von Drittgrundstücken, entsteht kein Anspruch nach Enteignungsgesetzgebung. Eine diesbezügliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung entfällt somit.

## **Beschluss:**

1. Das Bauprojekt "Strassenraumgestaltung Fahrweid – Bushaltestelle Limmatbrücke" vom 26. Mai 2025, bestehend aus folgenden Unterlagen
  - Technischer Bericht
  - Situation und Normalprofil 1:200/50ausgearbeitet durch die WBI AG, Regensdorf, wird gutgeheissen.
2. Das gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses gutgeheissene Strassenbauprojekt wird nach § 16 StrG am 30. Mai 2025 in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt, [www.weiningen.ch](http://www.weiningen.ch)) bekannt gemacht und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Soweit das Projekt eine Veränderung des eigentlichen Strassengebiets verursacht, wird dies nach Möglichkeit vor Ort markiert.
3. Gegen das Projekt kann innerhalb der gemäss Ziff. 2 dieses Beschlusses genannten Auflagefrist beim Gemeinderat Weiningen schriftlich Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]).  
Über Einsprachen wird im Festsetzungsbeschluss entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten.
4. In Ergänzung zu dem mit GRB-2025-38 verabschiedeten Bauprojekt "Strassenraumgestaltung Fahrweid – Fahrweidstrasse Süd, Niederholz- und Querstrasse", wird der Vollständigkeit halber auch die mit diesem Beschluss verabschiedete Projektänderung vor ihrer Festsetzung der Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt, zur Genehmigung unterbreitet.

5. Mitteilung an:

- Baudirektion des Kantons Zürich, Tiefbauamt (Strassenregion I), Rohrstrasse 45, 8152 Glattbrugg (unter Beilage eines Bauprojekt-Dossiers in elektronischer Form an [tba.sr1@bd.zh.ch](mailto:tba.sr1@bd.zh.ch)) – Diese Mitteilung und Zustellung gilt als Gesuch im Sinne von Ziff. 4
- WBI AG, Frank Lorenz, Wehntalerstrasse 190, 8105 Regensdorf
- Werkvorsteherin
- Abteilung Tiefbau & Werke
- Abteilung Präsidiales, zur Publikation und Aktenauflage gemäss Ziff. 2 (unter Beilage des kompletten Bauprojekt-Dossiers)

**Gemeinderat Weiningen**

  
Mario Okle  
Gemeindepräsident

  
Bruno Persano  
Gemeindeschreiber



Versand: 29.05.2025

